

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 28/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Kommanditgesellschaft unter der Firma M[REDACTED] Erwin
M[REDACTED] GmbH & Co. KG, T[REDACTED], vertreten durch die persön-
lich haftende Gesellschafterin Firma MZG M[REDACTED] und Z[REDACTED]-
[REDACTED] Gesellschaft mbH, T[REDACTED], diese vertreten durch
ihre Geschäftsführer Dr. Gerhard S[REDACTED] und Gustav
T[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Kommanditgesellschaft unter der Firma A.W. F[REDACTED]-C[REDACTED]
S[REDACTED]/über M[REDACTED], vertreten durch den persönlich haf-
tenden Gesellschafter Anton Wolfgang Graf von F[REDACTED]-
C[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Bruchhausen, Ochmann, Dr. Windisch, Brodeßer und von Albert am 23. März 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980, NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 8. April 1981 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000,-- DM

1. Der Streitfall wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Für die Auslegung von § 5 Abs. 2 GebrMG werden seit jeher die zu § 4 Abs. 2 PatG 1968 entwickelten Grundsätze herangezogen; danach sind nur erteilte Patente, nicht aber bekanntgemachte Patentanmeldungen schutzhindernd.

2. Die Revision räumt nunmehr ein, daß bei der angegriffenen Ausführungsform die Merkmale des Schutzanspruchs,

- a) der Klemmsteg wird durch eine gegen den Hebel abgestützte Druckfeder ständig in der Klemmstellung gehalten

- 3 -

und
b) eine Feststellscheibe,

nicht unmittelbar verwirklicht sind (S. 10 RevBegr.).
Damit scheidet eine gegenständliche Benutzung des Klagegebrauchsmusters aus. Im Rahmen des Schutzes einer Unterkombination sind die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Schutz gegen die angegriffene Ausführungsform sei aus dessen Schutzanspruch nicht herleitbar (S. 14 BU), weder verfahrensrechtlich noch sachlich zu beanstanden. Sie werden von den Äußerungen der Klägerin im Lösungsverfahren hinreichend getragen.

Auch die Hilfserwägung, die angegriffene Ausführungsform sei durch das Gebrauchsmuster 2 101 914 (Fig. 8) nahegelegt, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie gewinnt im Rahmen des Schutzes eines allgemeinen Erfindungsgedankens Bedeutung.

Bruchhausen

Ochmann

Windisch

Brodeßer

von Albert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

